

Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

- **Grundlagen**
- **Aufgaben**
- **Bedingungen**
- **Verfahrensweise**

Nassauischer Zentralstudienfonds

Unser Zeichen: **Az. I 14 – NZF**
Ihr Zeichen: xxx
Ihre Nachricht vom: xxx
Ihr Ansprechpartner: Bernhard Müller
Zimmernummer: 0.17 / Dienstgebäude Luisenplatz 2
Telefon/ Fax: 06151 – 12 – 6232 / FAX (– 6819)
E-Mail: b.mueller@rpda.hessen.de
Homepage des NZF: www.rp-darmstadt.hessen.de
Datum **JUNI 2011**

I. GRUNDLAGEN:

Der Nassauische Zentralstudienfonds (NZF) ist eine öffentlich-rechtliche Stiftung mit eigener Rechtspersönlichkeit. Er wurde durch das Nassauische Schuledikt des Herzogs Wilhelm von Nassau am 29. März 1817 gegründet. Dieses Schuledikt ist im Verordnungsblatt des Herzogtums Nassau, Jahrgang 1817, Nr. 5, Seite 47, veröffentlicht.

II. AUFGABEN

Aus dem Stiftungsvermögen, welches seinerzeit durch Zusammenfassung von bis dahin bestehenden 14 verschiedenen (vorwiegend kirchlichen) Stiftungen gebildet wurde (daher: „Zentral“-Studienfonds !) und aus Grundstücken, Wald, Hofgütern und Wertpapieren besteht, werden heute noch die vom damaligen Stiftungsgründer beabsichtigten (traditionellen) Verpflichtungen erfüllt, und neue Stiftungsaufgaben, die seinem Willen entsprechen, verwirklicht. Dies sind:

1. Zuschüsse an 75 Gymnasien im Gebiet des früheren Herzogtums Nassau, damit diese Lehr- und Lernmaterial beschaffen können, welches nicht unbedingt vom Schulträger zur Verfügung gestellt werden muss. (z.B. aufwändige physikalische Geräte, Musikinstrumente, Videorecorder, Computer) Darüber hinaus werden auch Modellprojekte finanziert wie z.B. Neugestaltung der Pausenhöfe durch Schüler, Schülercafeteria, Theater –AG's, Konzertveranstaltungen, usw.
2. Bauunterhaltung von durch die Stiftungsurkunde bestimmten evangelischen Pfarr- und Kirchengebäuden im Raum Wiesbaden
3. Stipendien an derzeit 150 Studierende, die im Gebiet des früheren Herzogtums Nassau geboren sind.
4. Förderung des "Schulmuseum Kriftel" (Historische Dokumentation der Nassauischen Schulreform)
5. Übernahme der Internatskosten für eine Anzahl Schüler(innen) der Internatsschule "Schloss Hansenberg", wenn diese im Gebiet des früheren "Herzogtum Nassau" geboren sind.

III. VERWALTUNG DES NZF:

Der NZF bekommt zwar keine Mittel aus dem Haushalt des Landes Hessen zur Erfüllung seiner Stiftungsaufgaben, führt aber auch keine Mittel an das Land Hessen ab. Die Stiftung ist verpflichtet, alle Stiftungsaufgaben aus eigenen Vermögenserträgen zu finanzieren; insofern hat sich die Anzahl der möglichen Stipendien bzw. der Umfang der Zuschüsse an die Gymnasien an der (langfristigen) Ertragslage der Stiftung zu orientieren.

Mit der Erfüllung der Stiftungsaufgaben und zur Verwaltung des Stiftungsvermögens – was nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu erfolgen hat – sind analog zu dem Willen des Stifters („herzogliche Beamte“) – heute Hessische Landesbeamte beauftragt.

Da es sich jedoch beim NZF um eine Studienstiftung handelt, obliegt die Vermögensaufsicht dem Hessischen Kultusministerium. Dort wird geprüft, ob die Stiftung wirtschaftlich sinnvoll und optimal verwaltet wird, so dass sie auch in fernerer Zukunft die ihr übertragenen Aufgaben erfüllen kann.

IV. VERGABEKRITERIEN

a) Antragsberechtigte

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Servicezeiten:
, Kollegiengebäude

Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Internet:
www.rpda.de/dezernate/haushalt/nzf/index.htm

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6819 (NZF)

Fristenbrief :
Mo. – Do. 00 bis 16:30 Uhr Luisen-

64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz – 2 –

Erfüllen Sie die folgenden Voraussetzungen ?

Ein Antrag zur Übernahme der Internatskosten des "Schloss' Hansenberg" durch die Stiftung "Nassauischer Zentralstudienfonds" kann nur von der/dem unterhaltsverpflichteten gesetzlichen Vertreter der/des möglichen künftigen "Hansenberg"-Schülerin / Schülers gestellt werden, welche(r) dann auch die Aufnahme der Schülerin/des Schülers zur Schule und in das angeschlossene Internat beantragt.

b) geförderter Personenkreis

- Die/der mögliche künftige "Schloss-Hansenberg-Schüler(in) muss **im Gebiet des ehemaligen Herzogtums Nassau geboren** sein. Dieses ehemalige "Herzogtum Nassau" – nicht zu verwechseln mit dem späteren "Hessen-Nassau" – erstreckte sich auf die (heutigen) Kreise "Rheingau-Taunus", "Main-Taunus", "Limburg-Weilburg", "Hochtaunus" und "Lahn-Dill-Kreis", auf "Wiesbaden", auf den "Westen Frankfurts (Main)" sowie auf Teile des "Rhein-Lahn-Kreises" und auf Teile des "Westerwaldkreises".
- Die/der mögliche künftige "Schloss-Hansenberg-Schüler(in)" muss mindestens gute Noten in Deutsch, Mathematik, in einer Fremdsprache und einer Naturwissenschaft im Zeugnis der Jahrgangsstufe 8, 2. Halbjahr, nachweisen. Für die übrigen Fächer muss der Notendurchschnitt unter 2,0 liegen. Diese NZF-Anforderung an die schulischen Leistungen ist damit identisch mit den Kriterien für die Bewerbung bei der Internatsschule.

c) Wirtschaftliche Verhältnisse

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der unterhaltsverpflichteten gesetzlichen Vertreter der künftigen "Hansenberg-Schüler(innen) sind darzulegen. Dabei ist "das zu versteuernde Einkommen" der unterhaltsverpflichteten gesetzlichen Vertreter aus dem Vorjahr vor der Antragstellung (also derzeit 2006) anzugeben, so wie es vom Finanzamt in einem entsprechenden Lohnsteuer- oder Einkommensteuerbescheid definiert ist. Dieser für die Antragsteller günstige Betrag berücksichtigt alle besonderen Lebensumstände der Familie, wie sie das Finanzamt auch anerkannt hat. (Berücksichtigung von Vorsorgepauschalen, Kinderfreibeträgen usw.) sind. Das **"zu versteuernde Einkommen"** darf – je nach Familiensituation – folgende Höchstbeträge nicht überschreiten

jährlich 18.200,-- für den Haushaltungsvorstand

€

jährlich 8.600,-- für den zweiten im Haushalt

jährlich 6.700,-- für jeden weiteren, im Haushalt lebenden Angehörigen

In der Addition sind dies z.B. bei einer Familie mit einem Kind 33.500,-- EURO, bei zwei Kindern 40.200,-- EURO. Im Falle allein erziehender Elternteile ist auch die Einkommenssituation des geschiedenen oder getrennt lebenden Elternteiles ebenso darzulegen, weil diesem in jedem Fall eine Unterhaltsverpflichtung obliegt.

d) Umfang und Dauer der Förderung

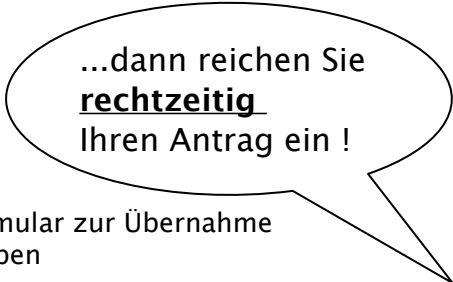
Die Internatskosten (Verpflegung und Übernachtung) werden für die gesamte Dauer der Internatszeit auf "Schloss Hansenberg" übernommen und nach Klärung der Kriterien **vorab** den Antragstellern zugesagt, damit bei diesen Planungssicherheit besteht und damit deren Entscheidungsfindung für eine Bewerbung um die Aufnahme ihres leistungsbereiten und leistungsfähigen Nachwuchses nach "Schloss Hansenberg" keine wirtschaftlichen Probleme entgegenstehen.

e) Finanzielle Abwicklung der Förderung

Die monetäre Abwicklung der Zahlung der Internatskosten muss "verwaltungsschlank" organisiert werden, weil der NZF nur über eine äußerst geringe Personalkapazität verfügt. Es erfolgen daher halbjährliche rückwirkende Einmalzahlungen (derzeit jeweils 2.100,-- EURO halbjährlich) unmittelbar auf das Konto der Antragstellerin / des Antragstellers nach Vorlage einer quitierten "Hansenberg"-Rechnung.

Im Falle eines denkbaren Vorab-Ausscheidens der Schülerin/ des Schülers aus dem Internatsbetrieb, auch wenn diese/r weiterhin Schüler(in) beim "Schloss Hansenberg" bleiben sollte, erlischt die einmal gegebene Zusage mit dem Ablauf des Monats des Ausscheidens.

Eine ersatzweise Zahlung von Fahrtkosten für potentielle "Hansenberg"-Internats-Schülerinnen und -Schüler, die (wegen einer vertretbaren Entfernung zwischen Schul- und Wohnort) das Verbleiben in der elterlichen häuslichen Gemeinschaft dem Internatsbetrieb vorziehen, wird nicht gewährt.



...dann reichen Sie
rechtzeitig
Ihren Antrag ein !

V. VERFAHRENSWEISE

Sie reichen das beigefügte Antragsformular zur Übernahme

der Internatskosten

**für das künftige "Hansenberg"-Schuljahr 2012/2013 - bis spätestens
01.12.2011**

ein und fügen diesem Antrag folgende Unterlagen bei:

- Geburtsurkunde Ihrer Tochter / Ihres Sohnes, welche(r) sich um die Aufnahme bei der Internatsschule "Schloss Hansenberg" bewerben wird, (beglaubigte Kopie genügt)
- deren / dessen Zeugnis der Jahrgangsstufe 8, 2. Halbjahr, (von der Schule beglaubigte Kopie)
- Ihren Lohn- bzw. Einkommensteuerbescheid, soweit aus diesem die Einkommenssituation beider unterhaltsverpflichteter Elternteile ersichtlich ist. Bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern sind beide Bescheide vorzulegen. (beglaubigte Kopie)

1. Die Unterlagen werden von mir geprüft.
Erfahrungsgemäß werden sich mehr Interessenten als vorhandene Möglichkeiten bewerben. (Die Stiftungsmittel des Nassauischen Zentralstudienfonds sind keine Steuergelder und deshalb begrenzt !) Daher wird ein Vergabe-Koeffizient errechnet, der sowohl der ökonomischen Situation der antragstellenden Eltern, als auch der bisher gezeigten schulischen Leistung der zu fördernden Schülerinnen und Schüler gerecht wird. Basierend auf dieser Rangliste werden alle Anträge bis zur Ausschöpfung der mir verfügbaren Stiftungsmittel berücksichtigt.
2. Entsprechend Ihrer Position in dieser Rangfolge erhalten Sie dann bis Mitte Dezember 2011 entweder einen Bewilligungsbescheid für die gesamte voraussichtliche Dauer des Internatsaufenthaltes Ihrer Tochter / Ihres Sohnes. oder einen Ablehnungsbescheid. Zu diesem Zeitpunkt (Dezember 2011) bleibt Ihnen noch ausreichend Zeit für Ihre weitergehende Entscheidung, Ihre Tochter / Ihren Sohn für die Aufnahmeprüfung beim "Schloss Hansenberg" anzumelden. Bewerbungsschluss wird dort nach meinem derzeitigen Kenntnisstand – also mit Vorbehalt – Ende Februar 2012 sein.
3. im Falle einer Bewilligung zur Übernahme der Internatskosten können Sie nicht daraus ableiten, dass Ihre Tochter / Ihr Sohn für die Aufnahme an der Internatsschule "Schloss Hansenberg" besonders bevorzugt wird. "Schloss Hansenberg" und die von mir vertretene Stiftung "Nassauischer Zentralstudienfonds" sind völlig getrennte Einrichtungen und tauschen auch keine Daten aus.
4. Im Umkehrschluss: Im Falle einer Ablehnung zur Übernahme der Internatskosten durch den NZF steht es Ihnen völlig frei, Ihre Tochter / Ihren Sohn aufgrund ihrer/seiner guten schulischen Leistungen dennoch für eine Aufnahmeprüfung beim "Schloss Hansenberg" anzumelden.

Ihren Antrag richten Sie bitte an meine im Briefkopf angegebene Adresse.

Für Rückfragen bitte ich, bevorzugt die Mail-Adresse bernhard.mueller@rpda.hessen.de zu nutzen.

Im Auftrag des NZF:

gez. Bernhard Müller, Stiftungsverwalter